

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 65 Bgld. EA 2001 Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes

Bgld. EA 2001 - Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Bgld. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 33/1995, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag "S 100.000,--" durch den Betrag "7.300 Euro" ersetzt.
- 2. Im § 51 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag "S 50.000,--" durch den Betrag "3.600 Euro" ersetzt.
- 3. Im § 51 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag "S 5.000,--" durch den Betrag "360 Euro" ersetzt.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at